

MIETVERTRAG

Zwischen der Schützenverein 1964 Hohensolms e.V.
Mühlweg 6
35644 Hohenahr
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- nachfolgend Vermieter genannt -

und

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen (Nr. des Vertrages: M_____/20____).

§ 1

Mietobjekt, Mietzweck

Folgende Teile des **Schützenhauses** werden dem Mieter zur Nutzung überlassen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| <input type="radio"/> Toiletten | <input type="radio"/> großer Saal |
| <input type="radio"/> Küche | <input type="radio"/> inkl. Getränkeabnahme |

Dafür werden dem Mieter folgende Schlüssel ausgehändigt:

- Eingangstür
- _____,

§ 2
Mietdauer

Die Überlassung beginnt am _____ um _____ Uhr und

- endet am _____ um _____ Uhr.
- läuft für die Dauer von _____ Tage / Wochen und endet somit am _____.
- _____
_____.

§ 3
Miete, Nebenkosten, Getränkeabnahme

- Die Miete für die überlassenen Räume beträgt
- 70,00 €** für den Gastraum
- 120,00 €** für Gastraum und Saal/Veranstaltungsraum
- Nebenkosten werden gegebenenfalls entsprechend der besonderen Vereinbarungen unter § 9 erhoben.

Getränkeabnahme:

- Kann nach Absprache mit dem Vorstand über den Verein bezogen werden.

§ 4

Kaution

Für die Überlassung wird eine Kaution in Höhe von 120,00 Euro erhoben. Die Kaution ist spätestens bei Übergabe der Mieträume zu leisten.

Der Vermieter ist berechtigt, sich wegen Forderungen, die er gegen den Mieter während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Mieter erlangt, aus der Kaution zu befriedigen.

Die Kaution ist nach Beendigung der Mietzeit abzurechnen, die verbleibende Kautionssumme ist unverzinst an den Mieter auszubezahlen. Der Rückzahlungsanspruch wird einen Monat nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsache zur Zahlung fällig.

§ 5

Übergabe und Zustand des Mietobjekts

Bei der Übergabe und Rückgabe des Schlüssels wird von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll erstellt, in dem alle Beanstandungen des Mietobjekts aufgenommen werden. Wenn keine Beanstandungen gemacht werden, gilt das Objekt als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, es sei denn, der Mieter macht noch vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter etwaige Mängel bekannt oder der Vermieter erlangt noch vor der nächsten Nutzung Kenntnis von offenbar vom Mieter verursachten Mängel.

Auf eingetretene Beschädigungen hat der Mieter nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch bei Übergabe der Schlüssel hinzuweisen.

Das Mietobjekt incl. die Küche und die sanitären Einrichtungen sind vollständig gereinigt zu verlassen. Für eine eventuelle **Nachreinigung** behält sich der Vermieter vor, **€ 50,00** nachträglich in Rechnung zu stellen.

§ 6

Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn

- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen aus diesem oder vorhergehenden Vertragsverhältnissen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährdet wird (Verstoß gegen die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, unzulässiges Lärmen -insbesondere zur Nachtzeit-, Rauchverbot usw.) oder
- durch die Überlassung einer Schädigung des Ansehens des Schützenvereins 1964 Hohensolms e.V. zu befürchten ist.

Dem Mieter steht in einem solchen Fall kein Schadenersatz zu, auch wenn die Veranstaltung abgesagt oder gar beendet werden muss.

§ 7

Haftung

- Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Gäste seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjekts und dessen Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter, soweit der Schaden nicht von dem Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

- Die Vermietung bezieht sich ausschließlich auf den Gastraum und Veranstaltungsraum, nicht auf die Schießstände selbst.
- Die Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht erlaubt.

- Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- Das Plakatieren an dem Mietobjekt ist nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig.
- Dem Vermieter steht in allen Räumen des Mietobjekts und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Ihm ist jederzeit Zutritt zu dem Gelände und sämtlichen Räumen zu gewähren. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9

besondere Vereinbarungen

§ 10

Schlussbestimmungen

- a) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- b) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.
- c) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Hohenahr, den _____

 Unterschrift
 Mitglied des geschäftsf. Vorstandes

 Unterschrift des Mieters